

Dr. Kuno Fischer
Rechtsanwalt
Leumattstrasse 7
6006 Luzern

Einschreiben

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer
Hirschengraben 13/15
Postfach
8021 Zürich

Luzern, 24. September 2017

BESCHWERDE

für

Heidi Weber, geboren 4. Juni 1927,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kuno Fischer,

Beschwerdeführerin,

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Stauffacherstrasse 55, Postfach, 8036 Zürich,

Beschwerdegegnerin 1,

und

Peter Michael Haerle, lic. phil. I, geboren 11. Juli 1965, Forchstr. 19, 8032 Zürich,

Beschwerdegegner 2

betreffend

Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. September 2017 (genehmigt durch die leitende Staatsanwältin am 11. September 2017) der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Ref.: A4/2016/10030088).

A. RECHTSBEGEHREN

1. Die Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. September 2017 (genehmigt durch die leitende Staatsanwältin am 11. September 2017) der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Ref. A4/2016/10030088) sei aufzuheben.
2. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat sei anzuweisen, eine Strafuntersuchung anhand zu nehmen.
3. Die am Beschluss vom 13. Dezember 2016 des Obergerichtes des Kantons Zürich in Sachen Heidi Weber und Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat gegen Peter Michael Haerle betreffend Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung mitgewirkten Obergerichter lic. iur. Th. Meyer (Präsident), Obergerichter lic. iur. W. Meyer und Ersatzoberichter lic. iur. Th. Vesely sowie die Gerichtschreiberin lic. iur. M. Fischer haben bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde in den Ausstand zu treten.
4. Der Assistenz-Staatsanwalt MLaw Matthias Rikenmann und die leitende Staatsanwältin lic. iur. Susanne Leu haben bei der Strafuntersuchung in den Ausstand zu treten.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegner und/oder des Staates.

B. FORMELLES

1. Frau Heidi Weber, geboren 4. Juni 1927, hat den unterzeichnenden Rechtsanwalt mit der Wahrung ihrer Interessen in der vorliegenden Sache beauftragt und bevollmächtigt.

Beweis: Vollmacht vom 26. August 2016 (Beilage 01)

2. Der Bevollmächtigte ist eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Luzern.

Beweis: Kopie Luzerner Kantonsblatt 45/2016 vom 12. November 2016,

3. Gegen die Nichthandnahmeverfügung vom 6. September 2017 (genehmigt durch die leitende Staatsanwältin am 11. September 2017) der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Ref. A4/2016/10030088) ist gemäss Art. 393 Abs. 1 lit a StPO i.V.m. § 49 GOG die Beschwerde ans Obergericht des Kantons Zürich zulässig. Sie ist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO beim Obergericht des Kantons Zürich einzureichen.

Beweis: Nichthandnahmeverfügung vom 6. September 2017 (genehmigt durch die leitende Staatsanwältin am 11. September 2017) der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Ref. A4/2016/10030088) (Beilage 03)

4. Die Nichthandnahmeverfügung vom 6. September 2017 (genehmigt durch die leitende Staatsanwältin am 11. September 2017) der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Ref. A4/2016/10030088) ging dem unterzeichnenden Rechtsanwalt am 14. September 2017 zu. Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 90 Abs. 1 StPO begann demzufolge die 10-tägige Frist am 15. September 2017 an zu laufen und endete am Sonntag, 24. September 2017. Fällt der letzte Tag der Frist aber auf einen Sonntag, so endet sie gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO erst am nächstfolgenden Werktag, also am Montag, 25. September 2017. Die Frist wird mit vorliegender Beschwerdeschrift, welche der Schweizerischen Post mit heutigem Datum übergeben wurde, eingehalten.

Beweis: Kopie des Umschlages der Nichthandnahmeverfügung vom 6. September 2017 (genehmigt durch die leitende Staatsanwältin am 11. September 2017) der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Ref. A4/2016/10030088) (Beilage 04)

5. Herr Peter Haerle hat Frau Heidi Weber in der Öffentlichkeit anlässlich des Interviews von Roger Schawinski am 12. Juni 2016 im Radio 1 eines unehrenhaften Verhaltens und anderer Tatsachen, die geeignet sind, ihren Ruf zu schädigen, beschuldigt. Seine negativen Aussagen zielen (auch) auf die charakterliche Integrität von Frau Heidi Weber. Dies geht eindeutig aus dem Inhalt seiner Äusserungen anlässlich des Radiointerviews mit Roger Schawinski

hervor, aber auch aus der Art und Weise, wie er sich äussert (Rhythmus, Betonung, Tonfall, usw.). Durch die Nichthandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ist Frau Heidi Weber als Opfer dieser Aussagen besonders berührt; es wird dadurch unmöglich, die nötige Strafuntersuchung vorzunehmen und Herrn Peter Haerle strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Sie hat folglich ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung dieser Nichtanhandnahmeverfügung. Mit Einreichung des Strafantrages vom 8. September 2016 an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, der Teilnahme am Verfahren des Obergerichtes des Kantons Zürich betreffend Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung (Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2016) und der Beschwerde ans Bundesgericht (Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Mai 2017 zur Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Peter Haerle) hat sie am Verfahren teilgenommen.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 05)

Beweis: Strafantrag von Frau Heidi Weber an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 8. September 2016 (Beilage 06)

Beweis: Stellungnahme von Frau Heidi Weber an das Obergericht des Kantons Zürich vom 23. November 2016 (Beilage 07)

Beweis: Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016 (Beilage 08)

Beweis: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von Frau Heidi Weber ans Bundesgericht vom 1. Februar 2017 (Beilage 09)

Beweis: Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort von Herrn Peter Haerle im Rahmen des Verfahrens vor Bundesgericht vom 7. April 2017 (Beilage 10)

Beweis: Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Heidi Weber gegen Peter Michael Haerle, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 22. Mai 2017 (Beilage 11)

6. Die Nichthandnahmeverfügung vom 6. September 2017 (genehmigt durch die leitende Staatsanwältin am 11. September 2017) der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Ref. A4/2016/10030088) verletzt insbesondere Bundesrecht und die verfassungsmässigen Rechte, namentlich den Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat erfasst, würdigt und subsumiert den vorliegenden Sachverhalt offensichtlich unrichtig und unvollständig, namentlich willkürlich. Zudem hat sie ihr Ermessen überschritten. Die Verfügung ist offensichtlich unhaltbar, steht mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch und verletzt krass die Rechtsordnung.

C. MATERIELLES

1. Verfahren zur Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung

- 1.1 Herr Peter Haerle, Kulturdirektor der Stadt Zürich, hat anlässlich des Interviews von Roger Schawinski am 12. Juni 2016 im Radio 1 Frau Heidi Weber eines unehrenhaften Verhaltens und anderer Tatsachen, die geeignet sind, ihren Ruf zu schädigen, beschuldigt. Seine negativen Aussagen zielen (auch) auf die charakterliche Integrität von Frau Heidi Weber.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 05)

- 1.2 Daraufhin hat Frau Heidi Weber am 8. September 2016 innert Frist eine begründete Strafanzeige wegen Ehrverletzung bei der Oberstaatsanwalt eingereicht. Die Oberstaatsanwaltschaft überwies die Akten an die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zur Prüfung und Antragstellung zur Ermächtigung durch die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Mit Überweisung einer Anzeige gegen Beamte und Behördenmitglieder vom 27. Oktober 2016 leitete die Staatsanwaltschaft Zürich Limmat die Akten auf dem Dienstweg via Leitung der Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft an das Oberge-

richt des Kantons Zürich, III. Strafkammer, mit dem Antrag, über die Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung zu entscheiden und den Beschluss mit den Akten zurückkommen zu lassen.

Beweis: Strafantrag von Frau Heidi Weber an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 8. September 2016 (Beilage 06)

- 1.3 Mit Verfügung vom 14. November 2016 erhielt Frau Heidi Weber im Verfahren vor Obergericht die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 23. November 2016 reichte Frau Heidi Weber fristgerecht eine begründete Stellungnahme ein. Die Argumente der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, wonach keine Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen sei, konnten widerlegt werden. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 hielt das Obergericht des Kantons Zürich dennoch fest, dass die Ermächtigung zur Strafuntersuchung nicht erteilt wird.

Beweis: Stellungnahme von Frau Heidi Weber an das Obergericht des Kantons Zürich vom 23. November 2016 (Beilage 07)

Beweis: Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016 (Beilage 08)

- 1.4. Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht vom 1. Februar 2017 focht der unterzeichnende Rechtsanwalt im Namen und im Auftrag von Frau Heidi Weber den Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich an; es wurde unter anderem beantragt, den Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2016 aufzuheben und die Ermächtigung zur Strafuntersuchung gegen Herrn Peter Haerle zu erteilen.

Beweis: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von Heidi Weber an das Bundesgericht vom 1. Februar 2017 (Beilage 09)

- 1.5 Mit Urteil vom 22. Mai 2017 folgte das Schweizerische Bundesgericht den Anträgen von Frau Heidi Weber in ihrer Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vollumfänglich. Es schliesst die Erwägungen betreffend das Verhalten von Herrn Peter Haerle unter Ziff. 3.5 wie folgt: „Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinreichende Anhaltspunkte für eine

strafbare Handlung vorliegen und die Strafanzeige nicht als mutwillig erscheint. [...] Die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner ist deshalb zu erteilen.“ Entsprechend muss nun zu Recht eine Strafuntersuchung gegen Herr Peter Haerle an die Hand genommen und dessen Strafbarkeit wegen Ehrverletzung eingehend untersucht bzw. geahndet werden.

Beweis: Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Heidi Weber gegen Peter Michael Haerle, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 22. Mai 2017 (Beilage 11)

- 1.6 Am 6. September 2017 (genehmigt durch die leitende Staatsanwältin am 11. September 2017) verfügte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die Nichtanhandnahme.

Beweis: Nichthandnahmeverfügung vom 6. September 2017 (genehmigt durch die leitende Staatsanwältin am 11. September 2017) der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Ref. A4/2016/10030088) (Beilage 03)

2. Ehrverletzung durch Herrn Peter Haerle gegenüber Frau Heidi Weber persönlich

- 2.1 Herr Peter Haerle hat Frau Heidi Weber in der Öffentlichkeit eines unehrenhaften Verhaltens und anderer Tatsachen, die geeignet sind, ihren Ruf zu schädigen, beschuldigt. Seine negativen Aussagen zielen (auch) auf die charakterliche Integrität von Frau Heidi Weber. Dies geht eindeutig aus dem Inhalt seiner Äusserungen anlässlich des Radiointerviews mit Roger Schawinski hervor, aber auch aus der Art und Weise, wie er sich äussert (Rhythmus, Betonung, Tonfall, usw.). Deshalb ist es unabdingbar, sich das Radiointerview anzuhören und nicht nur die Transkription durchzulesen. Es wird hiermit vollumfänglich auf die Ausführungen im Strafantrag an die Oberstaatsanwaltschaft vom 8. September 2016, in der Stellungnahme ans Obergericht des Kantons Zürich vom 23. November 2016, in der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angele-

genheiten ans Bundesgericht vom 1. Februar 2017 sowie in der Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort von Herrn Peter Haerle im Rahmen des Verfahrens vor Bundesgericht vom 7. April 2017 verwiesen.

Beweis: website Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt--8>

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 05)

Beweis: Strafantrag an die Oberstaatsanwaltschaft vom 8. September 2016 (Beilage 06)

Beweis: Stellungnahme von Frau Heidi Weber an das Obergericht des Kantons Zürich vom 23. November 2016 (Beilage 07)

Beweis: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von Heidi Weber an das Bundesgericht vom 1. Februar 2017 (Beilage 09)

Beweis: Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort von Herrn Peter Haerle im Rahmen des Verfahrens vor Bundesgericht vom 7. April 2017 (Beilage 10)

2.2 Ein unbefangener Adressat bzw. Hörer dieses Interviews erhält nach diesem Interview von den einzelnen Aussagen und vom gesamten Interview her (einschliesslich Rhythmus, Betonung, Tonfall, usw.) ein herabwürdigendes Bild von Frau Heidi Weber persönlich als Mensch. Ihr Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, wird nach dem Massstab des aussenstehenden Dritten beeinträchtigt.

2.3 Ehrverletzende Äusserungen können nicht durch an anderer Stelle (heuchlerische) lobende Worte wiedergutmacht oder gar „verrechnet“ werden. So ändert das (zynische) Lob an die Adresse von Heidi Weber nichts an der Tatsache, dass Herr Peter Haerle ihr unmittelbar zuvor z.B. Vertragsbruch vorgeworfen und gesagt hat, Frau Heidi Weber hätte sich mit sehr vielen Leuten verkracht, wolle einen Namen, damit sie noch ein bisschen wichtiger ist, und würde bei jedem kleinsten „Hähneschiss“ dreinreden. Der unbefangene Hörer des Interviews erhält Falschinformationen und den Eindruck, Frau Heidi Weber habe einen zweifelhaften Ruf und Charakter; sie sei keine ehrenvolle Person.

2.4 Als Amtsperson wäre Herr Peter Haerle darüber hinaus in Bezug auf Informationen und persönliche Aussagen zu Frau Heidi Weber zur behördlichen Zurückhaltung verpflichtet gewesen (vgl. BGE 108 IV 94; BGE 118 IV 153, 161). Auf diesem Hintergrund erhalten die unangebrachten ehrverletzenden Äusserungen und die saloppe Ausdrucksweise (so das Bundesgericht in ihrem Urteil vom 22. Mai 2017 i.S. Heidi Weber gegen Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich betreffend Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung, Erw. 3.4.3) eine ganz andere Qualität als ähnliche Aussagen z.B. am Stammtisch. Seine Äusserungen heben sich deutlich ab von dem, was ein unbefangener Adressat von einer Amtsperson an sachlicher Information und Aussage erwartet und erwarten darf; die ehrverletzenden Äusserungen stechen daher stärker hervor.

Beweis: Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016 (Beilage 08)

Beweis: Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Heidi Weber gegen Peter Michael Haerle, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 22. Mai 2017 (Beilage 11)

2.5 Betroffen ist im vorliegenden Zusammenhang die Ehre von Frau Heidi Weber als Mensch, also der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Es geht im vorliegenden Fall nicht um die gesellschaftliche Ehre, namentlich die berufliche Geltung, die beispielsweise bei der Herabwürdigung von Frau Heidi Weber als Geschäfts- oder Berufsfrau beeinträchtigt wäre. Es geht auch nicht um eine politische Auseinandersetzung, also die Meinungsäusserung unter politischen Widersachern. Frau Heidi Weber persönlich als Privatperson hat das Heidi Weber Haus Le Corbusier initiiert, finanziert, gebaut und betrieben. Alle Handlungen im Zusammenhang mit dem Haus sind ihr persönlich und privat zuzurechnen und sind klar abzugrenzen von ihrer (früheren) auf Erwerb gerichteten Tätigkeit, namentlich der damaligen Galerietätigkeit. Seit Jahren ist sie „pensioniert“ und dementsprechend nicht mehr beruflich tätig. Mehr denn je setzt sie sich aber persönlich

und privat - in ihrem mittlerweile 91. Lebensjahr - leidenschaftlich ein für die Sache Le Corbusier. Als Belege dafür statt vieler z.B.:

Beweis: Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 23. Mai 1963, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 12)

Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, zwischen Stadt Zürich und Frau Heidi Weber (Beilage 13)

Beweis: Grundstückblatt Nr. 2414, Baurecht für ein Ausstellungshaus mit Wohnung zu Gunsten Frau Heidi Weber-Huggel zu Lasten Kat. Nr. 4740, vom 13. Mai 1964, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 87, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 14)

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 15)

- 2.6 Die Beschwerdeführerin hat das Heidi Weber Haus von Le Corbusier weder initiiert, geplant, finanziert, gebaut noch betrieben mit Blick auf Einkommen auf Erwerbstätigkeit. Sie erschuf und betrieb das Haus nicht als Geschäftsfrau, sondern als passionierte Mäzenin für die Sache Le Corbusier. Die Stadt Zürich, Frau Corine Mauch und Herr Peter Haerle hatten immer nur mit Frau Heidi Weber persönlich Kontakt. Zu keinem Zeitpunkt kann man von einer Geschäftsbeziehung, geschweige denn von ihr als Geschäftsfrau in dieser Sache Baurechtsvertrag und Heimfall sprechen. Aufgrund der Tatsache, dass Frau Heidi Weber Partei des mit der Stadt Zürich abgeschlossenen (Baurechts-) Vertrages war, sie im vorliegenden Ermächtigungsverfahren (ausschliesslich) als Geschäftsfrau betroffen anzusehen, ist völlig falsch, wider den Tatsachen und nicht verhältnismässig. Dies würde auf andere Fälle übertragen bedeuten, dass keine Person den strafrechtlichen Schutz aus den Art. 173 ff. StGB erhalten könne, die mit den Behörden in einem rechtsgeschäftlichen Verhältnis steht und sich von den Behörden ehrverletzende Äusserungen anhören muss (z.B. ein Mieter einer städtischen Liegenschaft). Weiter wären alle Bürger Geschäftsleute, sind sie doch durch etliche schriftliche Verträge gebunden (Miet-

vertrag, Versicherungsvertrag, Krankenkassenvertrag, Telekommunikationsvertrag, Arbeitsvertrag, usw.).

Beweis: Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 23. Mai 1963, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 12)

Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, zwischen Stadt Zürich und Frau Heidi Weber (Beilage 13)

Beweis: Grundstückblatt Nr. 2414, Baurecht für ein Ausstellungshaus mit Wohnung zu Gunsten Frau Heidi Weber-Huggel zu Lasten Kat. Nr. 4740, vom 13. Mai 1964, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 87, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 14)

- 2.7 Vollkommen falsch erfasst und beurteilt die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die von Herrn Peter Haerle anlässlich des Interviews von Roger Schawinski am 12. Juni 2016 im Radio 1 getätigten, ehrverletzenden Aussagen, indem sie die Ansicht vertritt, alle Aussagen bezögen sich einzig auf ihre Person als Geschäftsfrau und die Konflikte. Ein unbefangener Adressat bzw. Hörer des Interviews erhält im Gesamtzusammenhang, insbesondere aber auf dem Hintergrund der folgenden Aussagen von Herrn Peter Haerle und aufgeführten Tatsachen ein **herabwürdigendes Bild von Frau Heidi Weber persönlich als Mensch, also ein negatives Bild von deren charakterlicher Integrität.** Mit dieser Behauptung stellt sich die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat nicht nur gegen die Auffassung der Beschwerdeführerin, sondern insbesondere auch diametral gegen das Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Mai 2017 in dieser Sache betreffend Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung, das in der Erwägung Ziff. 3.4.4 konkret festhielt was folgt: „Die Aussage, wonach sich die Beschwerdeführerin im Laufe ihres Lebens mit sehr vielen Leuten leider ein bisschen verkracht habe, geht jedoch über diesen Rahmen hinaus. Aus der Warte eines unbefangenen Durchschnittshörers betrachtet, **bezieht sich diese Aussage auch auf die Beschwerdeführerin als Privatperson bzw. auf ihren Charakter. [...]** Indem die Vorinstanz mit der unzutref-

fenden Begründung, die Aussagen hätten sich durchwegs auf den geschäftlichen Bereich bezogen, eine Ehrverletzung von vornherein ausschloss, verletzte sie Bundesrecht“ (Hervorhebung durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat war nachweislich Verfahrensbeteiligte und erhielt dieses Bundesgerichtsurteil zugestellt. Dennoch schreibt sie wider besseren Wissens in der Ziff. 9 der Nichtanhandnahmeverfügung ausdrücklich: „Auch betreffend dieser Passage spricht der Beschuldigte von der Geschädigten als Geschäftsfrau.“

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 05)

Beweis: Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Mai 2017 i.S. Heidi Weber gegen Peter Michael Haerle, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich betreffend Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung (Beilage 11)

Beweis: Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. September 2017 (genehmigt durch die leitende Staatsanwältin am 11. September 2017) der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Ref. A4/2016/10030088) Beilage 03)

2.8 Das Bundesgericht folgte in ihrem Urteil vom 22. Mai 2017 i.S. Heidi Weber gegen Peter Michael Haerle, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich im Zusammenhang mit der Beurteilung der Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung auch in Bezug auf die Frage der persönlichen Betroffenheit vollumfänglich der Auffassung der Beschwerdeführerin. Damit widerlegte es auch die offensichtlich falsche Auffassung des Obergerichts, dass die Äusserungen ausschliesslich die Geltung von Frau Heidi Weber als Geschäftsfrau betreffen würden. Konkret führte es in Ziff. 3.4.4 aus: „Indem die Vorinstanz mit der unzutreffenden Begründung, die Aussagen hätten sich durchwegs auf den geschäftlichen Bereich bezogen, eine Ehrverletzung von vornherein ausschliesst, verletzte sie Bundesrecht“. Diese höchstrichterliche Beurteilung der Sache durch das Bundesgericht ist schlüssig, klar, eindeutig und für die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat wie

auch für das Obergericht des Kantons Zürich bindend. Eine Abweichung dieser Beurteilung ist nicht zulässig.

Beweis: Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Mai 2017 i.S. Heidi Weber gegen Peter Michael Haerle, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich betreffend Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung (Beilage 11)

2.9 Im Einzelnen lässt sich die persönliche Betroffenheit von Frau Heidi Weber wie folgt belegen:

2.9.1 Roger Schawinski hielt anlässlich des genannten Interviews ab Stelle 38:53 folgendes fest: *„(...) mit Ausrufen wüster Lieder hat sie ihr Zeug rausgenommen und hat gesagt, die wollen mir eine Million zahlen für das Ganze, das Ganze ist aber 45 oder 70 Millionen wert ...“*. Peter Haerle antwortete darauf: *„Ja, ja, ... Du sagst ja vielleicht auch, Dein Radio ist - wenn Du es verkaufst - ich weiss nicht wie viel wert. Es ist so: Frau Weber hat mit der Stadt Zürich einen Vertrag abgeschlossen, sie hat den Vertrag unterschrieben. Was ist, wenn man einen Vertrag abschliesst, Roger? Normalerweise haltet man ihn ein. Und in diesem Vertrag ist gestanden, dass wenn das Baurecht an die Stadt Zürich zurückfällt, dass sie entschädigt wird mit eins Komma ungrad Millionen. Die Stadt Zürich hat ihr das bezahlt, hat den Vertrag eingehalten und damit ist die Geschichte eigentlich fertig...“*. Nebst dem saloppen, unterschwelligem und vorwurfsvollen Ton von Herrn Peter Haerle ist für den unvoreingenommenen Hörer klar, dass Frau Heidi Weber persönlich als Privatperson betroffen ist. Diese Aussage betrifft die sittliche Ehre von Frau Weber und ihren Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein. Dies gilt insbesondere für den (impliziten) Vorwurf des Vertragsbruches. Der Baurechtsvertrag war denn auch auf Heidi Weber persönlich als Partei ausgestellt („Heidi Adèle Weber-Huggel“). Er war zu keinem Zeitpunkt ihrem Geschäftsvermögen zugeordnet; sie finanzierte den Bau als engagierte Mäzenin ausschliesslich aus ihrem Privatvermögen ohne die Absicht, daraus Erwerbseinkommen zu generieren oder unternehmerisch tätig zu sein. Sie handelte nicht als Geschäftsfrau oder Kauffrau. Einem unvoreingenommener Hörer ist von Anfang an klar: hier schuf eine Privatperson Grosse, erbaute - getrieben von der Faszination der Person und des Werkes von

Le Corbusier - ein architektonisches Juwel aus eigener Überzeugung und mit eigenen privaten Mitteln als Mäzenin.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 05)

Beweis: Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 23. Mai 1963, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 12)

Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, zwischen Stadt Zürich und Frau Heidi Weber (Beilage 13)

Beweis: Grundstückblatt Nr. 2414, Baurecht für ein Ausstellungshaus mit Wohnung zu Gunsten Frau Heidi Weber-Huggel zu Lasten Kat. Nr. 4740, vom 13. Mai 1964, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 87, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 14)

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2, 4 (Beilage 16)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Frau Heidi Weber vom 23. Januar 2012 (Beilage 17)

2.9.2 Daraufhin folgt ab 39:37 die folgende Passage. Roger Schawinski: „Was? Wurden die Sachen nicht abgezügelt?“, dann Peter Haerle: „Doch, sie hat Sachen abgezügelt. Wir haben schon lange, schon lange vom ersten Tag an, als wir das Haus offen hatten, haben wir das Haus wieder wunderschön gefüllt. (...)“. Hier ist auch die Rede von Frau Heidi Weber persönlich und nicht von Frau Weber als Geschäftsfrau. Die „Sachen“ gehörten denn auch ihr persönlich zu Privateigentum als Teil der Privatsammlung und sind nicht Geschäftsvermögen, geschweige denn „Handelsware“. Frau Heidi Weber persönlich war es, die aus ihrer Privatsammlung (ohne irgendwelche Verpflichtung hierfür und

ohne Entschädigung) die Leihgaben zwei Jahre zur Verfügung stellte. All dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Aussagen Frau Heidi Weber als Privatperson und die sittliche Ehre betreffen.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 05)

2.9.3 Peter Haerle äussert sich im folgenden Teil des Interviews ab 40:33 weiter wie folgt: *„(...) Aber Tatsache ist, dass Frau Weber - auch nachdem das Haus an die Stadt zurückgefallen ist und wir ja das Haus betrieben haben - uns immer wieder dreinreden wollte. Sie hat zum Beispiel gesagt: alles, was ihr an Führungen sagt, will ich vorher gesehen haben.“* Hier ist wieder Frau Heidi Weber persönlich gemeint und nicht Frau Heidi Weber als Geschäftsfrau und Unternehmerin. Sie persönlich stellt ihr Wissen zu Leben und Werk von Le Corbusier zur Verfügung.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 05)

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 15)

2.9.4 Im Rahmen des weiteren Verlaufs des Interviews sagt Peter Haerle ab 40:55: *„(...) Und man kann nicht bei jedem kleinsten Hähneschiss immer wieder Frau Weber in Dubai müssen fragen, dürfen wir jetzt diesen Satz sagen oder dürfen wir diesen Satz nicht sagen. Dann hat sie uns gesagt plötzlich wir dürfen den Namen Centre Le Corbusier - Heidi Weber Museum nicht mehr benutzen.“* Auch bei dieser Stelle des Interviews ist Frau Heidi Weber persönlich angesprochen und nicht Frau Heidi Weber als Geschäftsfrau oder Unternehmerin. Sie hat Geschäftssitz weder in Dubai noch in der Schweiz.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 05)

2.9.5 Peter Haerle führt ab 41:13 weiter aus was folgt: *„Sie hat einen anderen Namen wollen, wo sie noch ein bisschen wichtiger ist. Sie hat uns vorschreiben wollen, wie das Haus heissen soll. Wir haben das Haus so benannt, wie es die letzten 50 Jahre geheissen hat. Das ist dann plötzlich auch nicht mehr recht gewesen.“* Ganz gezielt auf Heidi Weber persönlich ist diese Passage von Herrn Peter Haerle ausgerichtet. Denn Frau Heidi Weber verlangte zu Recht (nicht zuletzt infolge der 50 Jahre lang gepflegten Bezeichnung „Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier“ mit dem Namensbestandteil „Heidi Weber“ und der Bezeichnung durch den Denkmalschutz des Kantons Zürich), dass „Heidi Weber“ in der Bezeichnung vorkommen müsse. Herr Peter Haerle sicherte ihr dies in seinem email an Herrn Bernard Weber vom 18. August 2014 ausdrücklich zu („Für uns steht jetzt schon fest, dass Frau Heidi Weber als Initiatorin und Mäzenin in die zukünftige Bezeichnung des Hauses eingeschlossen werden muss“). In salopper Art und Weise führt er aus, dass die Namensgebung bzw. Korrektur nur mit ihrem „Ego“ und ihrer persönlichen Eitelkeit zu tun habe. Sie ist also ganz persönlich angesprochen und nicht als Unternehmerin bzw. Geschäftsfrau. Auch hier zeigt sich ganz eindeutig - entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat in Erw. Ziff. 8 - dass Frau Heidi Weber als Privatperson betroffen ist. Es geht um ihren persönlichen Namen und ihre Person.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 05)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014 (Beilage 18)

Beweis: Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014, S. 2 (Beilage 19)

2.9.6 Peter Haerle versteigt sich ab 41:45 letztlich zur folgenden Aussage: „(...) *Wie Du ja auch weisst Frau Weber hat sich im Laufe ihres Lebens mit sehr vielen Leuten leider ein bisschen verkracht.*“ Da nimmt Peter Haerle auch wieder Bezug auf Frau Heidi Weber persönlich und nicht auf ihre Arbeit als Galeristin bzw. Geschäftsfrau. Peter Haerle spricht ja nicht von zerrütteten Geschäftsbeziehungen oder dergleichen, sondern von ihrer Person mit allen Charaktereigenschaften.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 05)

2.10 Selbst wenn - was hier kritisiert wird - man annähme, dass sich die Äusserungen auf ihre Person als Geschäftsfrau bezögen, so immerhin zugleich bzw. lediglich indirekt; die Beschwerdeführerin ist in jedem Fall im Ruf und Gefühl betroffen, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Die sittliche Ehre ist also mindestens mitbeeinträchtigt (quasi durch Schattenschlag) und daher vollumfänglich zu schützen (Markus Bösiger, Der Ehrbegriff im Schweizerischen Strafrecht, Zürich 1990, S. 7).

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 05)

2.11 Im Übrigen ist die Beschwerdeführerin der Ansicht, dass diese Differenzierung zwischen der (geschützten) sittlichen Ehre und dem (nicht geschützten) gesellschaftlichen Ruf (berufliche Geltung) sich nicht aus den Art. 173 ff. StGB ergibt und daher diese Beschränkung des Rechtsschutzes unzulässig ist. Zu Recht kritisiert die überwiegende herrschende Lehre diese einschränkende Tendenz des Bundesgerichtes und plädiert für einen weniger einschränkenden Ehrbegriff (statt vieler Franz Riklin, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 18 zu Vor Art. 173 StGB; Stefan Trechsel/Viktor Lieber, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen

2008, N 9 zu Vor Art. 173 StGB; Markus Bösiger, Der Ehrbegriff im Schweizerischen Strafrecht, Zürich 1990, S. 9-12).

3. Die einzelnen Aussagen von Herrn Peter Haerle

3.1 Herr Peter Haerle, Kulturdirektor der Stadt Zürich, äusserte sich in Bezug auf die Person Frau Heidi Weber sowie ihr Verhalten anlässlich des Interviews, das Roger Schawinski mit Peter Haerle am 12. Juni 2016 führte und ausgestrahlt wurde, mehrfach klar ehrverletzend im Sinne Art. 173 ff. StGB. Dies wiegt umso schwerer, als man von einer Amtsperson in dieser Funktion in der Öffentlichkeit eigentlich professionelle Zurückhaltung (BGE 108 IV 94, BGE 118 IV 153, 161) und wahrheitsgetreue Aussagen erwartet, insbesondere wenn es um heikle Dossiers und persönliche Angelegenheiten geht. Das ganze Interview ist zugänglich im Internet via diesen link: <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt--8>, Interview Peter Haerle. Es wurde in Schweizerdeutsch geführt, ist in dieser gesprochenen Form für diesen Strafantrag die Grundlage und ausschlaggebend. Das Interview ist via nachfolgenden link auf der website Radio 1 abruf- und hörbar. Die relevante Passage des Interviews betreffend Heidi Weber Haus - Centre Le Corbusier und Heidi Weber (ab Stelle 38:07) wurde für diesen Strafantrag aus Praktikabilitätsgründen und als Arbeitshilfe (aus dem Schweizerdeutsch ins Schriftdeutsch) transkribiert und beigelegt. Diese Transkription ersetzt mit Bezug auf die Beurteilung der Strafbarkeit natürlich in keiner Weise das gesprochene (Schweizerdeutsche) Wort.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt--8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 05)

3.2 Im Einzelnen präsentieren sich die Aussagen wie folgt:

3.2.1 Roger Schawinski hielt anlässlich des genannten Interviews ab Stelle 38:53 folgendes fest: „(...) mit Ausrufen wüster Lieder hat sie ihr Zeug rausgenommen und hat gesagt, die wollen mir eine Million zahlen für das Ganze, das

Ganze ist aber 45 oder 70 Millionen wert ...“. Peter Haerle antwortete darauf: *„Ja, ja, ... Du sagst ja vielleicht auch, Dein Radio ist - wenn Du es verkaufst - ich weiss nicht wie viel wert. Es ist so: Frau Weber hat mit der Stadt Zürich einen Vertrag abgeschlossen, sie hat den Vertrag unterschrieben. Was ist, wenn man einen Vertrag abschliesst, Roger? Normalerweise haltet man ihn ein. Und in diesem Vertrag ist gestanden, dass wenn das Baurecht an die Stadt Zürich zurückfällt, dass sie entschädigt wird mit eins Komma ungrad Millionen. Die Stadt Zürich hat ihr das bezahlt, hat den Vertrag eingehalten und damit ist die Geschichte eigentlich fertig...“.*

(a) Mit einem Teil der Antwort, insbesondere mit dem Passus *„(...) Normalerweise haltet man ihn ein“*, unterstellt Peter Haerle Heidi Weber eindeutig Vertragsbruch. Mit dem „Vertrag“ spricht Peter Haerle den Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 29. Mai 1963 an. Peter Haerle behauptet auf plakative Art und Weise, Frau Heidi Weber habe den Vertrag nicht eingehalten. Dies entspricht aber nicht der Wahrheit. Sie hat sich zu jeder Zeit - auch vor der Verhandlung rund um den Heimfall - mit dem Vertrag vollumfänglich konform verhalten. Dies belegt unter anderem auch ein aus dem Jahr 1988 erstelltes Rechtsgutachten, das keinen Rechtsbruch seitens Frau Heidi Weber feststellte. Herr Peter Haerle selber schreibt in seinem Brief an Frau Heidi Weber vom 23. Januar 2012 ausdrücklich: *„Es ist jedoch offensichtlich, dass Sie das Museum mit beeindruckendem Pioniergeist und Durchhaltewillen erstellt und über all die Jahre betrieben haben. Und es ist ebenso klar, dass Ihnen die Stadt Zürich nicht immer die Wertschätzung und Anerkennung entgegengebracht hat, die Ihr Engagement verdient hätte. Wie Sie wissen, teilt auch die Stadtpräsidentin diese Einschätzung.“* Peter Haerle tätigt mit dieser Aussage vorsätzlich unwahre, ehrverletzende und rufschädigende Äusserungen. Er stellt Frau Heidi Weber in seinen Aussagen anlässlich des Radiointerviews als unredliche, charakterlich nicht einwandfreie, nicht integre Person dar.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Heidi Weber vom 23. Januar 2012 (Beilage 17)

Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit

(Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, zwischen Stadt Zürich und Frau Heidi Weber (Beilage 13)

Beweis: Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 23. Mai 1963, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 12)

Beweis: Grundstückblatt Nr. 2414, Baurecht für ein Ausstellungshaus mit Wohnung zu Gunsten Frau Heidi Weber-Huggel zu Lasten Kat. Nr. 4740, vom 13. Mai 1964, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 87, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 14)

(b) Weiter ist festzuhalten, dass der genannte Baurechtsvertrag vom 29. Mai 1963 gar keine genaue Entschädigungssumme, geschweige denn „eins Komma ungrad Millionen“, festhält. Im Baurechtsvertrag steht unter Art. 4 Abs. 2 wortwörtlich was folgt: „(...) hat die Stadt Zürich der Baurechtsnehmerin für den Uebergang des Gebäudes eine Entschädigung von 70% der ausgewiesenen Anlagekosten zu leisten. (...)“. In der entsprechenden Öffentlichen Urkunde vom 13. Mai 1964 findet sich unter Ziff. I der folgende (leicht abweichende) Wortlaut: „(...) Das Bauwerk geht in diesem Zeitpunkt in das Eigentum des Grundeigentümers über, welcher für den Wert der Baute im Zeitpunkt des Unterganges des Baurechtes eine Entschädigung von 70% (siebzig Prozent) der ausgewiesenen Anlagekosten zu leisten hat“. Diese Aussage Haerles ist also nachweislich falsch. Dies weiss er in seiner Position als Kulturdirektor der Stadt Zürich und aufgrund des Umstandes, dass er mit dem Dossier „Heidi Weber Haus - Centre Le Corbusier“ bestens vertraut ist. Er war denn auch federführend in den Verhandlungen und Gesprächen rund um den Heimfall des Gebäudes. Er sprach also wider besseren Wissens! Diese Falschinformation wiegt umso schwerer als er eine amtliche Person ist und sich öffentlich (unwahr) äussert. Er wirft damit auf Heidi Weber insofern ein schlechtes Licht, als der Zuhörer den Eindruck erhält, dass Heidi Weber sich nicht an den Wortlaut des Vertrages halte und sich unrechtmässig bereichern wolle. Sie wird durch diese Aussage als gierige Person dargestellt. Die von Roger Schawinski genannte Summe (Wert im Betrage von 45 bis 70 Millionen) stammt übrigens nicht von Heidi Weber, sondern aus einem von Simon de Pury, dem internati-

onal bekannten Kunstexperten, verfassten Marktwertgutachten vom 29. August 2013. Heidi Weber hätte nach dem Baurechtsvertrag und dem darin statuierten selbständigen und dauernden Baurecht die Möglichkeit gehabt, das Gebäude vor dem Heimfall an einen Dritten zum Marktwert - der sicherlich viel höher als die von der Stadt bezahlten Summe gewesen wäre - zu verkaufen. Es handelt sich daher auch hier um eine unwahre, ehrverletzende und rufschädigende Äusserung seitens Peter Haerle; dies wiegt umso schwerer, als von Peter Haerle in seiner Funktion als Kulturdirektor der Stadt amtliche, professionelle Zurückhaltung am Platz wäre. Er stellt Frau Heidi Weber damit als berechnende, gierige Person dar, die spekuliert und mit übertriebenen Vorstellungen verhandelt. Der unabhängige Zuhörer erhält aufgrund der Aussagen von Herrn Peter Haerle den Eindruck, Frau Heidi Weber verlange mehr, als ihr gemäss Vertrag zustehe und wolle sich unrechtmässig (da gegen den Vertrag) bereichern.

(c) Zwar kommt es entgegen dem Grundsatz des „pacta sunt servanda“ vor, dass Verträge nicht eingehalten werden. Dies gehört aber - entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft in deren Erw. Ziff. 6 - nicht zur wirtschaftlichen Tagesordnung, sondern ist die Ausnahme; Vertragsbruch ist eindeutig negativ besetzt, dies umso mehr als Herr Peter Haerle an Herr Roger Schawinski noch eine solche rhetorische Frage zurückwirft. Sehr wohl hat es daher - entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft - Auswirkung auf das Bild, das ein Unvoreingenommener vom Charakter von Frau Heidi Weber erhält, wenn der offizielle Kulturdirektor der Stadt Zürich - wider besseren Wissens - öffentlich kundtut, sie halte sich nicht an den Vertrag.

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 05)

Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, zwischen Stadt Zürich und Frau Heidi Weber (Beilage 13)

- Beweis: Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 23. Mai 1963, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 12)
- Beweis: Grundstückblatt Nr. 2414, Baurecht für ein Ausstellungshaus mit Wohnung zu Gunsten Frau Heidi Weber-Huggel zu Lasten Kat. Nr. 4740, vom 13. Mai 1964, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 87, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 14)
- Beweis: Gutachten von Simon de Pury vom 29. August 2013 (Beilage 20)

3.2.2 Daraufhin folgt ab 39:37 die folgende Passage. Roger Schawinski: *„Was? Wurden die Sachen nicht abgezügelt?“*, dann Peter Haerle: *„Doch, sie hat Sachen abgezügelt. Wir haben schon lange, schon lange vom ersten Tag an, als wir das Haus offen hatten, haben wir das Haus wieder wunderschön gefüllt. (...)“*.

(a) Hier behauptet Herr Peter Haerle implizit, dass Frau Heidi Weber sich nicht an die Abmachung gehalten hätte und daher die „Sachen“ abgezügelt hat. Auch das stimmt nicht. Richtig ist, dass der vereinbarte Leihvertrag abgelaufen war und keine neue Vereinbarung betreffend die Sammlungsobjekte getroffen wurde. Dies erklärt Herr Peter Haerle bewusst nicht und lässt die Hörer glauben, der Abtransport erfolgte ausserplanmässig und wider Vereinbarungen. Der unvoreingenommene Hörer erhält mit dieser Aussage von Frau Heidi Weber ein schlechtes Bild, stellt Peter Haerle die Situation doch so dar, als hätte sie vorzeitig und gegen die bestehende Vereinbarung der Stadt die Werke weggenommen bzw. „abgezügelt“ und den Leihvertrag gebrochen.

(b) Diese unwahre Aussage hat Auswirkungen auf die Person Heidi Weber, ein ehrbarer Mensch zu sein. Dieses wahrheitswidrige, von einer Amtsperson (welche zur Zurückhaltung verpflichtet wäre) gezeichnete Bild ist ehrverletzend, denn es zeigt Frau Heidi Weber wiederum als Person, die Versprechungen nicht einhält. Der Umstand, dass Herr Peter Haerle die Worte von Herrn Roger Schawinski wiederholt, kann - entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft - ihn nicht entlasten. Er ist selber verantwortlich für die Wortwahl.

(c) Die Staatsanwaltschaft zieht für die Beurteilung dieser Passage und das Wort „zügeln“ den Duden Universalwörterbuch hinzu (Erw. Ziff. 7). In Tat und Wahrheit wurde das Interview aber in Schweizerdeutsch abgehalten. Das Schweizerdeutsche „abzügeln“ ist vielmehr negativ konnotiert.

3.2.3 Peter Haerle äussert sich im folgenden Teil des Interviews ab 40:33 weiter wie folgt: *„(...) Aber Tatsache ist, dass Frau Weber - auch nachdem das Haus an die Stadt zurückgefallen ist und wir ja das Haus betrieben haben - uns immer wieder dreinreden wollte. Sie hat zum Beispiel gesagt: alles, was ihr an Führungen sagt, will ich vorher gesehen haben.“*

(a) Herr Peter Haerle präsentiert Frau Heidi Weber bewusst in falschem Licht wird, um die Probleme bzw. die Kritik der Öffentlichkeit am Verhalten der Stadt in dieser Sache weg von der Stadt und insbesondere weg von seiner Person zu weisen. Opfer ist hier wiederum Heidi Weber, die - dargestellt als penetranter, uneinsichtiger Störenfried, der jede Verhältnismässigkeit vermischen lasse - durch diese unwahren, ehrverletzenden und rufschädigenden Äusserung direkt betroffen ist. Nach dem Massstab des unvoreingenommenen Hörers sind diese Aussagen ehrverletzend, da Frau Heidi Weber als charakterlich nicht einwandfreie, anständige und integre Person dargestellt wird.

(b) Heidi Weber wollte mit ihrem nachweislich umfassenden Wissen rund um das Werk von Le Corbusier und insbesondere als Bauherrin und wesentliche Mitgestalterin des Museum Heidi Weber - Centre Le Corbusier zur Seite stehen und aktiv mithelfen, dass qualitativ gute Führungen stattfinden können. Dies wurde seitens der Stadt Zürich denn auch gewünscht, hielt sie doch ausdrücklich fest, dass sie den Betrieb des Museums sehr gerne im Sinne von Heidi Weber weiterführen und die grossen Leistungen von Frau Heidi Weber für das Museum würdigen möchte (Schreiben von Peter Haerle an Rechtsanwalt Ruedi Lang vom 31. März 2016). Eigentlich versteht es sich von selbst, dass die Stadt - steht sie vor der Aufgabe, das Haus zu dokumentieren und Führungen zu organisieren - mit der Initiantin, Bauherrin und Expertin für Le Corbusier (sie wird unter anderem für das bildende Werk von internationalen Auktionshäusern als Gutachterin angefragt und in der Auktionskatalogen zi-

tiert) in Kontakt tritt, um aus erster Hand Details zu erfahren. Von dieser 50-jährigen Erfahrung sollte man doch profitieren, wenn man die Chance hat!

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Rechtsanwalt Ruedi Lang vom 31. März 2016 (Beilage 21)

(c) Mit keinem Wort erwähnt Peter Haerle sein ausdrückliches, schriftliches Versprechen (in seiner Funktion als Kulturdirektor der Stadt Zürich) bzw. der Stadt Zürich, „(...) eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen und Land und Gebäude dieser Stiftung zu übertragen“ (offizielles Schreiben von Peter Haerle an Richard Bühler, Rechtsanwalt, vom 12. Juli 2013). Dieses Vorhaben bekräftigte er in seinem email an Herrn Bernard Weber vom 10. März 2014. Auch der von Frau Stadtpräsidentin Corine Mauch unterzeichnete Letter of Intent vom 5. Mai 2014 sieht die Gründung einer und Einsitz Webers in die öffentlich-rechtliche Stiftung vor. Last but not least sind die Reden von Stadtpräsidentin Corine Mauch und Peter Haerle sowie die Medienmitteilung (alle vom 13. Mai 2014) und die Stadtratsprotokolle zu erwähnen, die allesamt ohne Vorbehalte die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung vorsehen. Ziel und Zweck dieser Stiftung ist, die Selbständigkeit des Managements des Le Corbusier Hauses zu unterstreichen und Heidi Weber als berühmte Persönlichkeit, Initiantin und mit ihrer langjährigen Erfahrung bewusst via Stiftungsratsmandat mit einzubeziehen. Es war also von allem Anfang an klar, dass die Stadt die Zusammenarbeit suchte und eine Mitbestimmung Heidi Webers ausdrücklich vereinbart war. Im Übrigen war dieses Versprechen von Peter Haerle bzw. der Stadt Zürich die Voraussetzung des Kompromisses und „conditio sine qua non“, dass Frau Heidi Weber sich mit der Stadt einigte und für zwei Jahre ihre Sammlung und Mobiliar der Stadt grosszügig und unentgeltlich zu Verfügung stellte.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Richard Bühler, Rechtsanwalt, vom 12. Juli 2013 (Beilage 22)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014 (Beilage 23)

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 15)

Beweis: Medienmitteilung der Stadt Zürich vom 13. Mai 2016 (Beilage 24)

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 1 (Beilage 16)

3.2.4 Im Rahmen des weiteren Verlaufs des Interviews sagt Peter Haerle ab 40:55:
„(...) Und man kann nicht bei jedem kleinsten Hähneschiss immer wieder Frau Weber in Dubai müssen fragen, dürfen wir jetzt diesen Satz sagen oder dürfen wir diesen Satz nicht sagen. Dann hat sie uns gesagt plötzlich wir dürfen den Namen Centre Le Corbusier - Heidi Weber Museum nicht mehr benutzen.“

(a) Herr Peter Haerle äussert sich hier völlig deplaziert und verachtend über Frau Heidi Weber und ihr Verhalten. Er stellt Frau Weber dar als Störfried und als Frau, die unplanmässig vorgeht, nicht weiss, was sie will, das Wesentliche nicht erkennt und jede Verhältnismässigkeit vermissen lässt.

(b) Entgegen der Auffassung Staatsanwaltschaft hat der Begriff „kleinsten Hähneschiss“ sehr wohl direkte Auswirkungen auf das Bild, das ein unvoreingenommener Hörer von Frau Heidi Weber erhält. Direkt übersetzt heisst „Hähneschiss“ nämlich „Hühnerscheisse“. Dieser Ausdruck ist vulgär und hat sehr wohl eine negative Konnotation, zumal - würde man entgegen der hier vertretenen Auffassung den Begriff in Zürich milder beurteilen - der Hörerkreis des Radio 1 weit über Zürich hinausgeht, eher eine ältere Generation und viele nicht Schweizerdeutsch Sprechende anspricht. Zu sagen, es handle sich um einen umgangssprachlichen Ton und es gehe bei der Bedeutung um eine andere Bezeichnung für „unbedeutendes Detail“ ist nicht korrekt und sehr stark verharmlosend (so aber die Staatsanwaltschaft in ihrer Erw. Ziff. 8). Im Weiteren gehen die Ausführungen der Staatsanwaltschaft an der Sache vorbei. Vielmehr berücksichtigt werden muss, dass Herr Peter Haerle eine Amtsperson ist und die Benutzung dieses wordings völlig deplatziert ist. Frau Heidi Weber ist damit in Ihrer Ehre und ihrem Ruf betroffen, wenn ein unvoreingenommener Hörer dies vernimmt.

(c) Heidi Weber hat zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Sätze korrigiert oder korrigieren lassen. Der Ausdruck „bei jedem kleinsten Hähneschiss“ ist des-

pektierlich. Dies impliziert, Frau Heidi Weber hätte den Sinn für das Wesentlich völlig verloren und es gehe ihr vornehmlich darum, die Leute zu ärgern und weniger um die Sache. Dass eine Amtsperson (!) sich so in der Öffentlichkeit äussert ist inakzeptabel. Heidi Weber fühlt sich damit zu Recht in ihrer Ehre und in ihrem Ruf verletzt.

3.2.5 Peter Haerle führt ab 41:13 weiter aus was folgt: *„Sie hat einen anderen Namen wollen, wo sie noch ein bisschen wichtiger ist. Sie hat uns vorschreiben wollen, wie das Haus heissen soll. Wir haben das Haus so benannt, wie es die letzten 50 Jahre geheissen hat. Das ist dann plötzlich auch nicht mehr recht gewesen.“*

(a) Peter Haerle beschreibt da Frau Heidi Weber als eitle Person, der es ausschliesslich darum geht ihr „Ego“ zu pflegen („wo sie noch ein bisschen wichtiger ist“). Dies widerspricht einerseits diametral der Haltung von Heidi Weber, ihren Zielen und Idealen sowie andererseits dem Grund, weshalb sie eine Änderung des Namens verlangte und gemäss Vereinbarung und Zusage verlangen durfte.

(b) Wie sich die Sache mit der Namensgebung wirklich darstellt, wird nachstehend beschrieben: Der offizielle Betriebsname war „Heidi Weber Museum - Centre Le Corbusier“. 2014 wurde sofort nach der Übernahme durch die Stadt Zürich von der Stadt Zürich der Name umgekehrt und abgeändert in „Centre Le Corbusier - Museum Heidi Weber“. Diese Umdrehung geschah wohl in der Absicht, dass der zweite Teil der Bezeichnung in der öffentlichen Bezeichnung mit der Zeit weggelassen würde, was auch tatsächlich in den meisten Medien sofort geschah und sich in der öffentlichen Wahrnehmung niederschlug. Frau Weber's Vorschlag war es nun, das Haus nun so zu benennen wie es seit 50 Jahren am Eingang gross auf der Emailplatte angeschrieben ist: „Heidi Weber Haus von Le Corbusier“.

Beweis: Foto des Logos und der Bezeichnung „Heidi Weber Haus von Le Corbusier“ an der denkmalgeschützten Fassade des Hauses (Beilage 25)

(c) In Bezug auf den Namen „Centre Le Corbusier“ wies Frau Heidi Weber zu Recht darauf hin, dass man den Namensteil „Centre Le Corbusier“ nicht mehr verwenden dürfe, da dies eine in der Öffentlichkeit (objektiv) irreführende Kennzeichnung ist und ein falsches Versprechen an die Öffentlichkeit abgibt. Die Bezeichnung „Centre Le Corbusier“ setzt voraus, dass man in Bezug auf Le Corbusier, dessen Leben und Werk, eine ausserordentliche Kompetenz aufweisen kann. In aller Regel geht dies einher mit einer Person mit Kenner-schaft sowie einer entsprechenden (Primärquellen-) Dokumentation. Beides ist heute im „Pavillon Le Corbusier“ - nachdem Heidi Weber ihr persönliches In-ventar, namentlich die Primärquellen, die Literatur, Kunstwerke, usw. ver-tragsgemäss abtransportiert hatte - klar nicht mehr der Fall. Doch auch hier stellt Peter Haerle die Sache so dar, als sei der Hinweis Heidi Weber betref-fend Kennzeichnung aus einer Laune und aus Missgunst heraus entstanden. Er zeichnet mit seinen Ausführungen insgesamt ein sehr negatives Men-schenbild von Heidi Weber; sie sind unwahr, ehrverletzend und rufschädigend.

(d) Eigenmächtig änderte die Stadt Zürich den Namen des Hauses von „Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier“ auf „Pavillon Le Corbusier“. Frau Weber setzt sich in Bezug auf die Namensgebung ein für Kontinuität (wie dies vertraglich mit der Stadt Zürich vereinbart wurde), aber auch für Korrektheit. Weiter stützt sie sich auf die frühere verbindliche Zusage von Herrn Peter Haerle in seinem email an Herrn Bernard Weber vom 18. August 2014, in der er schrieb was folgt: „Für uns steht jetzt schon fest, dass Frau Heidi Weber als Initiatorin und Mäzenin in die zukünftige Bezeichnung des Hauses einge-schlossen werden muss“. Es ist nicht richtig, dass Frau Heidi Weber die Na-mensänderung verlangte, damit sie persönlich „wichtiger“ ist. Herr Peter Haer-le zeichnet damit aber ein Bild von Frau Heidi Weber als selbstsüchtige Per-son, das ehrverletzend und geeignet ist, ihren Ruf zu schädigen.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 05)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014 (Beilage 18)

(e) Frau Heidi Weber hat sich in ihrem ganzen Leben nie in den Vordergrund gedrängt. Doch sie musste für Ihre Anliegen stets kämpfen. Bereits als alleinerziehende junge Mutter mit 31 Jahren setzte sie sich für Le Corbusier, seine Designmöbel, seine bildende Kunst, Publikationen und für das Haus an der Höschgasse mit aller Kraft ein. Ohne sie wäre insbesondere das Haus nie entstanden. Dass sie - trotz heute international einvernehmlich bestätigter herausragender kultureller Bedeutung des Hauses - bei der Planung und der Realisierung des Heidi Weber Museums von Le Corbusier immer wieder auf Widerstand stiess und sich durchsetzen musste, erforderte ihren vollen Einsatz und Überzeugungskraft. Sie stellte aber stets Le Corbusier und sein Werk in den Vordergrund. Als alleinstehende Frau ohne reichen Ehemann oder Erbschaft im Hintergrund und ohne irgendwelcher finanziellen Unterstützung der Stadt Zürich oder von Dritten riskierte sie ihre eigene Existenz und opferte buchstäblich alles (sie zog mit ihrem Sohn in eine 1,5-Zimmer-Mietwohnung) für diesen Bau, dessen Kosten wegen seinem Prototyp-Charakter um mehr als einem Drittel des geplanten Budgets überstiegen. Sie gilt entsprechend als die international wichtigste und integere Vermittlerin von Le Corbusier's Werk. Peter Haerle liegt völlig falsch, wenn er behauptet, dass es Heidi Weber darum gehe, mit einer Bezeichnungsänderung ihre Wichtigkeit herauszustreichen. Es ist vermessen, so etwas zu behaupten. Vielmehr wäre es an ihm zu erkennen, dass herausragende kulturelle Leistungen in aller Regel von ausserordentlichen Personen auf eigenes Risiko und ohne Steuergelder entstehen und diese Personen entsprechend zu würdigen sind. Dies trifft im speziellen Masse auf Heidi Weber zu. Der Passus „Sie hat einen anderen Namen wollen, wo sie noch ein bisschen wichtiger ist“ ist ehrverletzend, inakzeptabel und komplett respektlos, ihr Ruf und die Wertschätzung als ehrbarer Mensch ist verletzt.

(f) Dass Herr Peter Haerle genau die Worte von Herrn Roger Schawinski wiederholt, kann ihn in keiner Weise entlasten. Als ehemaliger Journalist ist Herr Peter Haerle mit der Sprache und Formulierungen sehr vertraut; er ist selber verantwortlich, was er sagt bzw. wiederholt und was nicht. Irrelevant sich auch die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, weshalb Namen von Per-

sonen in der Bezeichnung von Eishockeystadien, Anwaltskanzleien usw. aufgeführt werden. Die Staatsanwaltschaft hat die Aussage wohl nicht richtig erfasst, wenn sie schreibt (Erw. Ziff. 8): „Die Aussage des Beschuldigten, dass die Geschädigte einen Namen wollte, bei dem sie wichtiger ist, entspricht somit der Wahrheit und ist nicht ehrverletzend, wie die Geschädigte geltend macht.“ Vielmehr geht es um korrekte Bezeichnung, Kontinuität und das Einlösen von Vereinbarungen und Zusicherungen. Dass Herr Peter Haerle nun implizit sagt, es gehe ihr ausschliesslich um ihr „Ego“ wirft ein ganz schlechtes Licht auf den Charakter von Frau Heidi Weber.

(g) Mit der Äusserung *„(...) ist dann plötzlich auch nicht mehr recht gewesen“* setzt Peter Haerle seine Serie von Verunglimpfungen fort. Er stellt Heidi Weber so hin, als sage sie bei jeder Gelegenheit etwas anderes, wisse nicht, was sie wolle und gehe völlig planlos vor. Ein solches Statement von einer amtlichen Person zu einem Projekt, bei dem die Stadt sich in der Vergangenheit nachweislich nicht sehr positiv verhalten hat, nun aber durch das Bestehen des Hauses - ohne für die Erstellung Steuergelder aufgewendet und sich persönlich engagiert zu haben, geschweige denn (finanzielle) Risiken eingegangen zu sein - kulturell profitiert, ist paradox, überheblich und respektlos. Diese Aussage geht - entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft in ihrer Erw. Ziff. 8 - offensichtlich viel weiter als die blosser Aussage, dass die Stadt mit dem Vorschlage betreffend Namensgebung nicht einverstanden war.

3.2.6 Peter Haerle versteigt sich ab 41:45 letztlich zur folgenden Aussage: *„(...) Wie Du ja auch weisst Frau Weber hat sich im Laufe ihres Lebens mit sehr vielen Leuten leider ein bisschen verkracht.“*

(a) Quasi mit „Man weiss ja, dass ...“ setzt Herr Pater Haerle an zu einer Art diskriminierenden, wahrheitswidrigen Aussage: Es wird seinerseits behauptet, Frau Heidi Weber habe seit jeher Streit mit etlichen Personen. Damit versucht er alles schlecht Gelaufene auf die Person Heidi Weber (persönlich) zu schieben und sie für alles verantwortlich zu machen. Doch diese Aussage geht weiter: sie ist rufschädigend und klar ehrverletzend, da Frau Heidi Weber eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt wird. Es resultiert beim unabhän-

gigen, unvoreingenommen Hörer ein herabwürdigendes Bild von Frau Heidi Weber.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 05)

(b) Dass sich eine Amtsperson so über eine nachweislich ehrenwerte, verdienstvoll engagierte Person äussert, ist inakzeptabel. Es versteht sich von selbst, dass diese Äusserung offensichtlich ehrverletzend und rufschädigend ist. Heidi Weber wird damit als charakterlich nicht einwandfreier, als nicht anständiger, integrier Mensch dargestellt. Die Verantwortung für die medial transportierten Unstimmigkeiten in diesem Dossier versucht er via Verunglimpfung von Heidi Weber ihr zuzuschieben. Dies alles, um selber in der Öffentlichkeit gut dazustehen und keine Verantwortung übernehmen zu müssen. Doch nur schon die Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtung zur Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit institutionellem Einbezug Heidi Webers zeigt, dass grobe Fehler, wenn nicht gar vorsätzliche Täuschungen, seitens Peter Haerle und damit der Stadt Zürich getätigt wurden.

(c) Korrekt schreibt das Bundesgericht in seinem Urteil vom 22. Mai 2017 in Erw. Ziff. 3.4.4: „Die Aussage, wonach sich die Beschwerdeführerin im Laufe ihres Lebens mit sehr vielen Leuten leider ein bisschen verkracht habe, geht jedoch über diesen Rahmen hinaus. Aus der Warte eines unbefangenen Durchschnittshörers betrachtet, bezieht sich diese Aussage auch auf die Beschwerdeführerin als Privatperson bzw. auf ihren Charakter. Zudem legt die Verwendung der Formulierung ‚im Lauf ihres Lebens‘ nahe, dass es nicht um einzelne Ereignisse geht, sondern um einen sehr langen Zeitraum. Inhaltlich lässt sich die Aussage zudem nicht dahingehend verstehen, die Beschwerdeführerin sei eine streitbare Person, die sich für ihre Anliegen einsetzt und deshalb mit anderen Menschen zum Teil in Konflikt gerät. Dies ergibt sich aus der Verwendung des Worts ‚leider‘, wonach der Umstand, dass es immer wieder zu Konflikten im Leben der Beschwerdeführerin gekommen sein soll, zu bedauern ist. Dadurch wird ihr Charakter in ein ungünstiges Licht gerückt. Indem

die Vorinstanz mit der unzutreffenden Begründung, die Aussagen hätten sich durchwegs auf den geschäftlichen Bereich bezogen, eine Ehrverletzung von vornherein ausschloss, verletzte sie Bundesrecht.“

Beweis: Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Mai 2017 i.S. Heidi Weber gegen Peter Michael Haerle, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich betreffend Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung (Beilage 11)

(d) An diese vorstehende, korrekte Beurteilung durch das Bundesgericht ist sowohl die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat wie auch das Obergericht des Kantons Zürich gebunden. Letzteres umso mehr, als dessen Beschluss vom 13. Dezember 2016 Gegenstand der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und des erwähnten Bundesgerichtsurteils war. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit dieser Beschwerdeschrift wiederholt mit einem Rechtsmittel für die richtige Beurteilung ein.

Beweis: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von Heidi Weber an das Bundesgericht vom 1. Februar 2017 (Beilage 09)

(e) Am strafrechtsrelevanten Verhalten von Herrn Peter Haerle ändert auch die Analyse anhand des Duden Universalwörterbuches nichts: Einerseits wurde das Interview auf Schweizerdeutsch geführt und der Ausdruck „verkracht“ ist eindeutig negativ konnotiert. Andererseits sagt Herr Peter Haerle, dass sich Frau Heidi Weber während ihres Lebens mit sehr vielen Leuten verkracht hat, was eindeutig negativ ist und Frau Heidi Weber in ein schlechtes Licht rückt. Diese pauschale, unqualifizierte Aussage von einer Amtsperson ist inakzeptabel, stellt einen Rufmord dar und muss strafrechtliche Konsequenzen haben.

4. Der Gesamtzusammenhang

4.1 Bei der gerichtlichen Gesamtbeurteilung der Aussagen von Peter Haerle anlässlich des Interviews ist weiter zu berücksichtigen, dass (a) Herr Peter Haerle die ehrverletzenden Äusserungen öffentlich im Radio mit einem sehr breiten Hörerkreis vorgenommen hat sowie (b) ein unvoreingenommener Hörer von

ihm als Amtsperson mit Detailkenntnissen im Dossier grössere, professionelle Zurückhaltung (BGE 108 IV 94, BGE 118 IV 153, 161) und wahrheitsgetreue Aussagen hätte erwarten dürfen, insbesondere wenn es um heikle Fragen und persönliche Angelegenheiten geht. Dies legt nahe, einen strengen Massstab anzulegen für das Verhalten von Herrn Peter Haerle und nicht leichthin strafloses Verhalten anzunehmen. Es gilt der Grundsatz „in dubio pro durore“, d.h. die Strafverfolgung darf nur in Fällen verweigert werden, in denen ein Fall klarer Straflosigkeit gegeben ist, was vorliegend sicher nicht der Fall ist (BGer vom 17. Juni 2013, 1C_96/2013 Erw. 4; Wolfgang Wohlers, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, N 22 zu Art 7 StPO). Die Verweigerung der Strafuntersuchung im vorliegenden Fall ist aber rechtswidrig und willkürlich und verletzt Art. 5 Abs. 1 und 2 BV, Art. 8 Abs. 1 BV, 29 Abs. 1 BV, insbesondere den Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO . **Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat erfasst, würdigt und subsumiert den vorliegenden Sachverhalt offensichtlich unrichtig und unvollständig.**

- 4.2 Die Ehrverletzungen gehen eindeutig aus dem Inhalt der Äusserungen von Peter Haerle anlässlich des Radiointerviews mit Roger Schawinski hervor, aber auch aus der Art und Weise, wie er sich äussert (Rhythmus, Betonung, Tonfall, usw.). Deshalb ist es unabdingbar, sich das Radiointerview anzuhören und nicht nur die Transkription durchzulesen. Ein unbefangener Adressat bzw. Hörer dieses Interviews erhält nach diesem Interview von den einzelnen Aussagen und vom gesamten Interview her (einschliesslich Rhythmus, Betonung, Tonfall, usw.) ein herabwürdigendes Bild von Frau Heidi Weber als Mensch. Ihr Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, wird nach dem Massstab des aussenstehenden Dritten beeinträchtigt.
- 4.3 Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft in ihrer Erw. Ziff. 10 kann für die Beurteilung der Aussagen von Herrn Peter Haerle nicht Massstab bzw. mildernd sein, dass seine Aussagen in einer Sendung, die sich „kontroversen Talkshows verschrieben“ hat. Ebenso wenig ist von Bedeutung, ob der Interviewer bekannt ist für seinen „provokativen, direkten und hemdsärmeligen In-

interviewstil“. Entscheidend ist, was und wie Herr Peter Haerle als Amtsperson antwortet - nicht mehr, nicht weniger und nichts anderes.

Beweis: Nichthandnahmeverfügung vom 6. September 2017 (genehmigt durch die leitende Staatsanwältin am 11. September 2017) der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Ref. A4/2016/10030088) (Beilage 03)

- 4.4 Die Auffassung, dass unter dem Blickwinkel eines unvoreingenommenen Hörsers festzuhalten sei, die Antworten von Herrn Peter Haerle entsprächen „einer normalen Reaktion einer in einem solchen Rahmen befragten (Amts-) Person“ ist eine willkürliche Feststellung und nicht haltbar. Gerade die Wortwahl (z.B. „Hähneschiss“), der Kontext, die Formulierungen, Anspielungen und die Intonation sprechen klar dafür, dass ehrverletzendes Verhalten an den Tag gelegt wurde.
- 4.5 Die Nichtsanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat stellt eine unzulässige Rechtsverweigerung dar. Sie verstösst klar gegen das Bundes- und Verfassungsrecht. Insbesondere konnte nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen des Art. 310 StPO (namentlich des Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO) für die Nichtanhandnahmeverfügung nicht vorliegen. Die Straftatbestände der Art. 173 ff. StGB sind erfüllt. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat erfasst, würdigt und subsumiert den vorliegenden Sachverhalt offensichtlich unrichtig und unvollständig, namentlich willkürlich. Zudem hat es ihr Ermessen überschritten. Die Verfügung ist offensichtlich unhaltbar, steht mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch und verletzt krass die Rechtsordnung. Die Beschwerdeführerin hat das Recht und die Strafverfolgungsbehörden die Pflicht, dass in der vorliegenden Sache ermittelt und die Sache anhand genommen wird.
- 4.6 Der Bundesgericht hielt zum vorliegenden Fall unter den Erwägungen Ziff. 3.5 zusammenfassend fest was folgt: „Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinreichende Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen und die Strafanzeige nicht als mutwillig erscheint. Weitere Ausführungen sind nicht angezeigt. Insbesondere ist auf das mögliche Gelingen des Wahrheits- oder

Gutgläubensbeweises im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB bzw. das Vorliegen von Rechtsfertigungsgründen mangels klarer Hinweise nicht im vorliegenden Ermächtungsverfahren einzugehen. Das wird Gegenstand des weiteren Strafverfahrens sein. Die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner ist deshalb zu erteilen.“ Es kann also nach Vorgabe des Bundesgerichtes nicht mehr die Frage sein, ob ein Strafverfahren zu führen ist, sondern lediglich, ob allenfalls - was hier klar verneint wird - der Wahrheits- oder Gutgläubensbeweises im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB gelingt. Diese Vorgabe ist sowohl für die Staatsanwaltschaft wie auch für das Obergericht absolut bindend.

- 4.7. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Herr Peter Haerle Frau Heidi Weber eines unehrenhaften Verhaltens und anderer Tatsachen, die geeignet sind, ihren Ruf zu schädigen, beschuldigt. Seine negativen Aussagen zielen (auch) auf die charakterliche Integrität von Frau Heidi Weber. Ihr Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, wird nach dem Massstab des aussenstehenden Dritten beeinträchtigt. Dies geht eindeutig aus dem Inhalt seiner Äusserungen anlässlich des Radiointerviews mit Roger Schawinski hervor, aber auch aus der Art und Weise, wie er sich äussert (Rhythmus, Betonung, Tonfall, usw.).

Sehr geehrter Herr Obergerichtspräsident

Sehr geehrte Oberrichterinnen und Oberrichter

Ich bitte Sie im Namen und im Auftrag meiner Klientin, die Rechtsbegehren gutzuheissen.

Hochachtungsvoll

Dr. Kuno Fischer

Rechtsanwalt

Aktenverzeichnis

- 01 Vollmacht vom 26. August 2016
- 02 Kopie Luzerner Kantonsblatt 45/2016 vom 12. November 2016, S. 3276
- 03 Nichthandnahmeverfügung vom 6. September 2017 (genehmigt durch die leitende Staatsanwältin am 11. September 2017) der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Ref. A4/2016/10030088)
- 04 Kopie des Umschlages der Nichthandnahmeverfügung vom 6. September 2017 (genehmigt durch die leitende Staatsanwältin am 11. September 2017) der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Ref. A4/2016/10030088)
- 05 Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle
- 06 Strafantrag von Frau Heidi Weber an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 8. September 2016
- 07 Stellungnahme von Frau Heidi Weber an das Obergericht des Kantons Zürich vom 23. November 2016
- 08 Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016
- 09 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von Frau Heidi Weber an das Bundesgericht vom 1. Februar 2017
- 10 Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort von Herrn Peter Haerle im Rahmen des Verfahrens vor Bundesgericht vom 7. April 2017
- 11 Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Heidi Weber gegen Peter Michael Haerle, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 22. Mai 2017
- 12 Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 23. Mai 1963, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964
- 13 Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, zwischen Stadt Zürich und Frau Heidi Weber
- 14 Grundstückblatt Nr. 2414, Baurecht für ein Ausstellungshaus mit Wohnung zu Gunsten Frau Heidi Weber-Huggel zu Lasten Kat. Nr. 4740, vom 13. Mai

- 1964, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 87, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai
1964
- 15 „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014
- 16 Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2, 4
- 17 Schreiben von Peter Haerle an Frau Heidi Weber vom 23. Januar 2012
- 18 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014
- 19 Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014, S. 2
- 20 Gutachten von Simon de Pury vom 29. August 2013
- 21 Schreiben von Peter Haerle an Rechtsanwalt Ruedi Lang vom 31. März 2016
- 22 Schreiben von Peter Haerle an Richard Bühler, Rechtsanwalt, vom 12. Juli 2013
- 23 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014
- 24 Medienmitteilung der Stadt Zürich vom 13. Mai 2016
- 25 Foto des Logos und der Bezeichnung „Heidi Weber Haus von Le Corbusier“ an der denkmalgeschützten Fassade des Hauses